

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.12 vom 3. April 2025

BS Appellationsgericht, 2025-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2025.12

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.12 du 3 avril 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2025.12 del 3 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 StPO können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung die Strafbehörde. Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2019.112 vom 14. Juli 2021 E. 1). Das Berufungsurteil vom 27. September 2024 wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs der Einzelrichter des Appellationsgerichts zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die betroffene Person mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4; statt vieler AGE SB.2019.110 vom 4. August 2021 E. 2.1). Zu bedenken gilt es in diesem Zusammenhang stets, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen (AGE SB.2017.73 vom 24. März 2021 E. 2.1, SB.2014.28 vom 28. August 2019 E. 2.1, SB.2017.64 vom 25. Januar 2019 E. 2.1 mit Hinweisen).

2.2 Im Kostenerlassgesuch führt der Gesuchsteller aus, er lebe bereits seit mehreren Jahren am betriebsrechtlichen Existenzminimum. Dem Gesuchsteller würden CHF 190.■ in der Woche zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausbezahlt. Zusätzlich seien

Anschaffungen und Freizeitaktivitäten über ein Budget von CHF 1'800.■ pro Jahr gesichert, welches eine würdige Lebensführung sicherstelle. Ausserdem würden keine Rückstellungen bestehen, welche die Bezahlung der Kosten ermöglichen. Die von ihm eingereichten Belege stützen diese Ausführungen. So wird aus dem Berechnungsblatt der Ergänzungsleistungen des Amts für Sozialbeiträge ersichtlich, dass der Gesuchsteller eine IV-Rente von CHF 1'555.■ und eine Rente der Pensionskasse von rund CHF 694.■ pro Monat erhält (act. 4). Zusätzlich erhält er Ergänzungsleistungen von CHF 1'206.■ (davon CHF 652.■ direkt an die Krankenkasse) sowie ergänzende Beihilfe von CHF 84.■ pro Monat (act. 5). Aus der Berechnung des Existenzminimums des Betriebsamts Basel-Stadt vom 29. Februar 2024 (act. 6) wird ersichtlich, dass von seinen Einnahmen monatlich CHF 476.■ gepfändet werden. Aus der Berechnung des Amts für Beistandschaften und Erwachsenenschutz kann entnommen werden, dass den monatlichen Einnahmen des Gesuchstellers von CHF 3'364.■ Ausgaben von CHF 3'327.10 gegenüberstehen, wobei die im Gesuch erwähnten monatlichen Lebensunterhaltskosten von CHF 190.■ und die diversen monatlichen Ausgaben von CHF 150.■ für Anschaffungen und Freizeitaktivitäten (bzw. jährlich CHF 1'800.■) enthalten sind (act. 3). Schliesslich wird aus dem Berechnungsblatt der Ergänzungsleistungen (act. 4) sowie dem eingereichten Kontoauszug (act. 11) ersichtlich, dass der Gesuchsteller, wie von ihm ausgeführt, über kein namhaftes Vermögen verfügt.

2.3 Die Mittellosigkeit des Gesuchstellers ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen klarerweise erstellt. Es bestehen auch keine Hinweise, dass sich seine finanzielle Situation in naher Zukunft wesentlich ändern bzw. verbessern wird. Im Gegenteil: Wie aus dem Urteil des Appellationsgerichts SB.2022.5 vom 27. September 2024 entnommen werden kann, hat der 52-jährige Gesuchsteller nie einen Beruf erlernt. Auch hatte er nie eine längerfristige Anstellung, sondern nahm verschiedene Temporärstellen wahr, war zeitweise arbeitslos und bezieht seit dem Jahr 2016 eine IV-Rente. Beim Gesuchsteller wurde nebst einem Abhängigkeitssyndrom von Cannabis und Kokain sowie einem schädlichen Gebrauch von Amphetaminen und Opiaten eine bipolar affektive Störung diagnostiziert, wobei die psychische Erkrankung das Leben des Beurteilten massgebend prägte und er über die Jahre hinweg zahlreiche Behandlungsversuche unternommen hat (E. 4.3.1.3, E. 4.3.6 sowie E. 5.3.4). Es kann ausgeschlossen werden, dass sich seine berufliche und finanzielle Situation in Zukunft (zum Positiven) ändern wird. In Anbetracht dieser Umstände wird es dem Gesuchsteller auch in Zukunft nicht möglich sein, den offenstehenden Betrag zu begleichen. Aus denselben Gründen wäre auch einer Vereinbarung von Ratenzahlungen oder einer Stundung der Forderung kein Erfolg beschieden. Insgesamt erscheint es somit gerechtfertigt, dem Gesuchsteller die gesamten ausstehenden Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass das Erlassgesuch gutzuheissen ist. Das vorliegende Verfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.